

An die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer
An die Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
An die Studierenden
der Fakultät V

nachrichtlich:
An das Referat für Prüfungsangelegenheiten
An den Dekan der Fakultät V
An die Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter aller Studiengänge
der Fakultät V

Berlin, 01.02.2016

Bekanntgabe: Sperrvermerke und Geheimhaltungsvereinbarungen in Bezug auf Abschlussarbeiten

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Studierende,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass aufgrund eines Schreibens der unten aufgeführten Prüfungsausschüsse der Fakultät V vom 25.01.2016 die Sperrvermerke von den Studierenden in jedem Einzelfall beim zuständigen Prüfungsausschuss, beziehungsweise dessen oder deren Vorsitzenden, gesondert zu beantragen sind.

Diese Regelung trifft mit Datum dieser Bekanntgabe für folgende Studiengänge in Kraft: BSc Maschinenbau, BSc Physikalische Ingenieurwissenschaft, BSc Verkehrswesen, MSc Maschinenbau, MSc Biomedizinische Technik, MSc Produktionstechnik, MSc Patentingenieurwesen, MSc Physikalische Ingenieurwissenschaft, MSc Luft- und Raumfahrttechnik, MSc Fahrzeugtechnik, MSc Schiffs- und Meerestechnik, MSc Planung und Betrieb im Verkehrswesen, Diplomstudiengänge: Maschinenbau, Verkehrswesen, Physikalische Ingenieurwissenschaft.

Fakultät V Verkehrs- und Maschinensysteme
Fakultäts-Service-Center

Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Fakultät V

Sekretariat H 11 Raum H8142
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-26878
Telefax +49 (0)30 314-22257
mb-pa@vm.tu-berlin.de

Sachbearbeiterin
Lynn Edwards

Telefon +49 (0)30 314-26878
Telefax +49 (0)30 314-22257
mb-pa@vm.tu-berlin.de

Das Prüfungsamt wurde darauf hingewiesen, dass Arbeiten, die mit einem Sperrvermerk versehen werden sollen, nur nach erfolgter Genehmigung angenommen werden dürfen.

Im Folgenden möchten wir Sie auch über die Hintergründe dieser Entscheidung informieren.

Die Handhabung von Sperrvermerken war Diskussionsthema in einigen Studiengangs-AGs, dem Fakultätsrat und bei einem Sondertreffen im Präsidium am 08.01.2016. Die zwingenden Gründe für den obigen Beschluss sind vor allem rechtlicher Natur:

1. Sperrvermerke sind in den Prüfungsordnungen nicht vorgesehen.
2. Sperrvermerke beschränken die Entscheidungshoheit der Universität in Prüfungsfragen.
3. Sperrvermerke beschränken eine ordnungsgemäße Handhabung dieser wichtigen Prüfungsleistungen. So lässt sich durch den in der AllgStuPO vorgegebenen Prozess der Einreichung einer Abschlussarbeit nicht verhindern, dass Dritte Einsicht in die Arbeit nehmen können, so etwa eine Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter der Prüfungsteams. Bei Unstimmigkeiten über die Bewertung einer Arbeit lässt es sich ggf. nicht vermeiden, weitere Personen einzubeziehen, zum Beispiel die Mitglieder des Prüfungsausschusses, Drittgutachter, Gerichte und Anwälte im Klagefall. Zudem haben nicht alle Stellen und Personen, die mit einer Arbeit in Berührung kommen, die Möglichkeit, diese unter Verschluss zu halten.
4. Durch Sperrvermerke wird auf die Universität und persönlich auf die betroffenen Verantwortlichen in Prüfungsämtern und Prüfungsausschüssen Haftung in einer unbekanntem Höhe und zu unbekanntem Bedingungen übertragen. Hinzu kommt, dass in nahezu allen Fällen weder die Prüfungsämter noch die Prüfungsausschüsse über die Details der Sperrvermerke und die damit verbundenen Geheimhaltungsvereinbarungen Kenntnis haben. Im Übrigen übernehmen auch Studierende über die Sperrvermerke und die damit verbundenen Geheimhaltungsverträge die Haftung für die Handlungen, die sie nicht vollständig kontrollieren können, da die Abschlussarbeiten das Unternehmensgelände verlassen und zwangsläufig Dritten zugänglich gemacht werden müssen.

Generell möchten wir an die Studierenden auch den Hinweis geben, bei Tätigkeiten in Firmen nicht jede Geheimhaltungsvereinbarung zu akzeptieren, sondern wenigstens auf eine zeitliche Befristung und eine Haftungsbeschränkung zu drängen.

Der Fakultätsrat und die Prüfungsausschüsse vertreten die Meinung, dass eine erfolgreiche und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen auch ohne Sperrvermerke möglich ist, wofür es zahlreiche Beispiele gibt. So sind bei Promotionen die Sperrvermerke grundsätzlich verboten, was aber eine Zusammenarbeit mit Unternehmen nicht hindert. Für die Handhabung vertraulicher Informationen wurden seit langem entsprechende "Werkzeuge" entwickelt. So können besonders sensible Informationen in vertraulichen Anhängen platziert werden, welche nicht beim Prüfungsamt eingereicht werden. Es ist auch möglich, zwei Versionen einer Abschlussarbeit zu verfassen, eine mit vertraulichen Informationen und die andere "universitätsöffentliche" Fassung in der z.B. die sensiblen Informationen durch dimensionslose Darstellung unkenntlich gemacht werden.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr.-Ing. Markus Hecht



Prof. Dr. rer. nat. Valentin Popov



Prof. Dr.-Ing. Robert Liebich